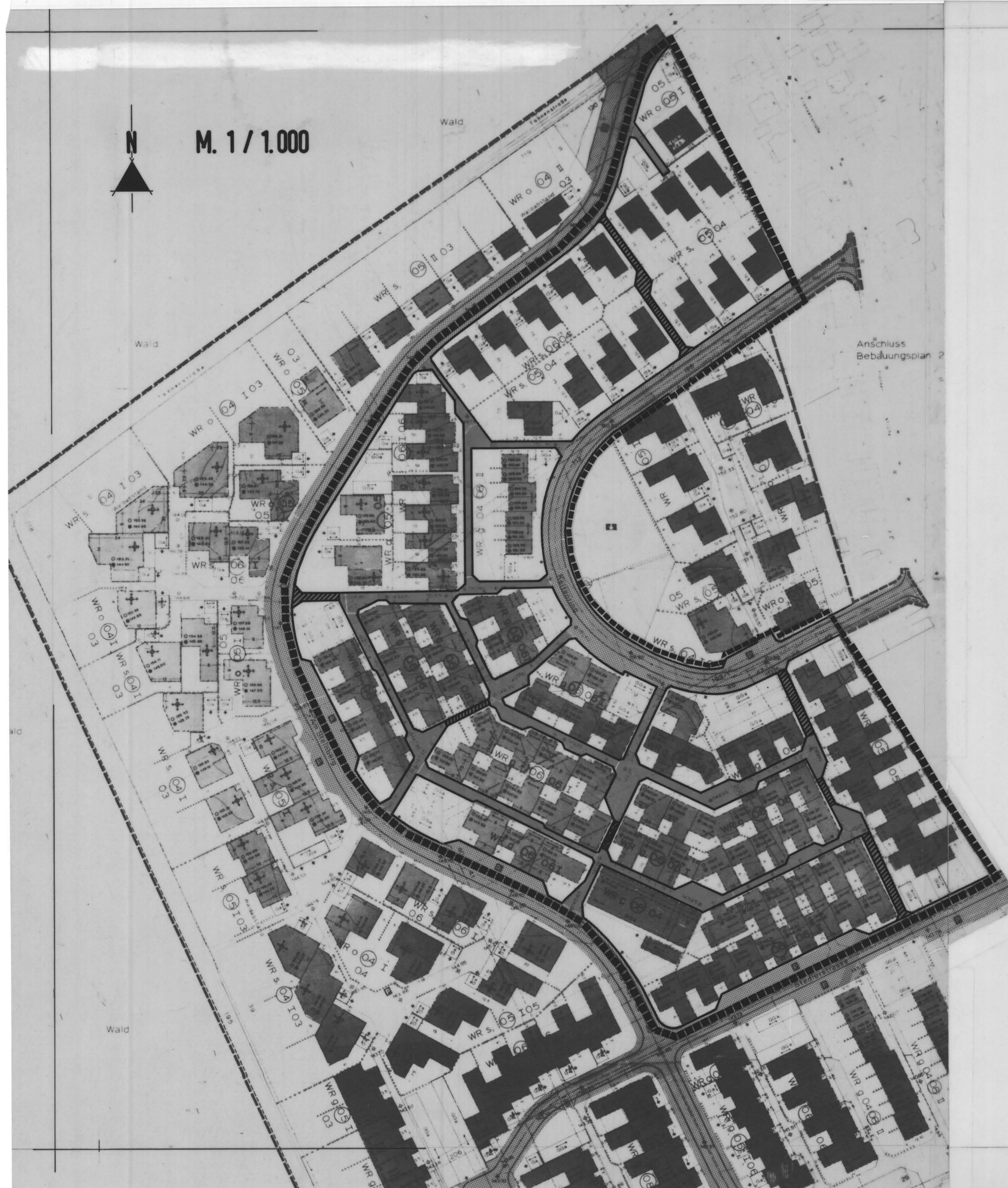




VERFAHREN

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 16.09.1988 die Aufstellung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.
Dietzenbach, den 01.07.1992

G. Huhn
Bürgermeister



OFFENLAGEBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 23.06.1989 die Offenlage beschlossen.
Dietzenbach, den 01.07.1992

G. Huhn
Bürgermeister



BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Benachrichtigung der nach § 13 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange über die Offenlage nach § 3(2) BauGB in der Zeit vom 24.08. - 28.09.1989
Dietzenbach, den 01.07.1992

G. Huhn
Bürgermeister



SATZUNGSBESCHLUSS

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dietzenbach hat in ihrer Sitzung am 08.05.1992 die gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

G. Huhn
Bürgermeister



GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt.
Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.
Verfügung vom 09.12.1992
Az. IV/34-61 d 04/01 - Dietzenbach - 87 -
Regierungspräsidium Darmstadt
i. A. gez. Gross

INKRAFTTRETEN

Dieser Bebauungsplan ist als Satzung bekanntzumachen.
Dietzenbach, den 07.01.1993

G. Huhn
Bürgermeister



Der Bebauungsplan hat Rechtskraft erlangt am 09.01.1993.
Dietzenbach, den 11.01.1993

G. Huhn
Bürgermeister



Zeichenerklärung:

■■■■■	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
▨	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▩	Straßenflächen (einschl. Fußwegbereichen und Parkplätzen)
▧	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▦	Befahrbarkeit nur für die Notdienste
▤	öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
▥	Fußwege

ALLGEMEINER HINWEIS

DIE PLANÄNDERUNG BEZIEHT SICH AUSSCHLIESSLICH AUF DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN VERKEHRSFLÄCHEN ZWISCHEN KELTENRING UND DER STRASSE AM STEINBERG. DIE NUR FÜR FUSSGÄNGER UND NOTDIENSTE BENUTZBAR SIND. DIE NICHT DIESE VERKEHRSFLÄCHEN BETREFFENDEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 BLEIBEN ALSO UNVERÄNDERT BESTEHEN.
DIE AUSSCHLIESSLICHE BENUTZUNG FÜR FUSSGÄNGER UND NOTDIENSTE WIRD DURCH MASSNAHMEN DER StVO (BESCHILDERUNG MIT ZEICHEN 250 'DURCHFART VERBOT') SICHERGESTELLT.

STADT DIETZENBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 35 C

"ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35 IN EINEM TEILBEREICH ZWISCHEN DEN STRASSEN KELTENRING, AM STEINBERG, SIEDLERSTRASSE UND DEN GELTUNGSGRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES NR. 35"

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Dr.-Ing. Klaus THOMAS
Planer und Architekt - SRL
Luisenstraße 33
6000 Frankfurt 1
Telefon 069 - 498 00 08

APRIL 1992